

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. · Sprakeler Straße 409 · 48159 Münster

Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Frau Generalstaatsanwältin Hermes
Hesslerstr. 53
59065 Hamm

□ Sprakeler Straße 409
48159 Münster

Tel.: 0251 48271-0
Fax: 0251 48271-29

□ info@lfv-westfalen.de
www.lfv-westfalen.de

Datum 15.07.2015

Dr.Mkp./Sa
Gesch.-Z.

AZ: 540 Js 1431/14 (Staatsanwaltschaft Münster); Ermittlungsverfahren gegen den ASV Gescher, vertreten durch Herrn Osterholt

Sehr geehrte Frau Hermes,

die Staatsanwaltschaft Münster hat in dem Verfahren ein strafbares Verhalten des Vorsitzenden des Angelvereins erblickt und das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO (wegen geringer Schuld) mit Zustimmung des Amtsgerichts eingestellt. Die Verfügung schließt mit dem Satz: „Im Wiederholungsfall können Sie nicht mit einer erneuten Einstellung rechnen.“

Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Vorsitzenden der einzelnen Angelvereine (Der LFV hat ca. 65.000 Einzelmitglieder in ca. 500 Vereinen) sind verunsichert. Uns stört, dass ohne hinreichende rechtliche Prüfung angenommen wird, dass das Verfahren nach § 153, Abs. 1 StPO einzustellen ist, denn eine solche Einstellung setzt ein wenn auch nur geringes strafbares Verhalten voraus. Ein solches Verhalten können wir nicht feststellen. Wir müssen in unserer Funktion als Verband darauf dringen, dass für unsere Vereine Rechtssicherheit besteht.

Der LFV hält die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft für rechtsfehlerhaft.

Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Straftat nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Die bei dem Gemeinschaftsfischen gefangenen Tiere sind teilweise zum Zwecke des Verzehrs getötet worden. Fische zu fangen und zu töten, um sie dem menschlichen Verzehr zuzuführen oder als Tierfutter zu verwenden, ist der typische und unumstrittene vernünftige Grund im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Strafbares Verhalten scheidet insoweit sicher aus.

Soweit Brassen und Rotaugen gehältert wurden, um sie im Sinne einer Hegemaßnahme in ein anderes Gewässer zu bringen, kommt allenfalls eine Straftat nach § 17 Nr. 2 Tier-schutzgesetz in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederho-lende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Auch diese Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. In NRW ist durch den Runder-lass (Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes vom 22.06.1995) geregelt:

Als Hegemaßnahmen gelten insbesondere:

- Maßnahmen zur Unterstützung einer natürlichen Vermehrung der Fische
- Maßnahmen zum Schutz und zur Bekämpfung von Fischkrankheiten
- Hegefischen zur Vermeidung oder Verminderung ökologischer Schäden durch Überbe-stände einzelner Fischarten und zur Bestandsabschätzung
- Fischbesatz gemäß § 3 Abs. 2 LFischG

Die Staatsanwaltschaft selbst ist richtigerweise davon ausgegangen, dass es sich bei dem geplanten Umsetzen um eine Hegemaßnahme handelt und danach eine Straftat nach § 17 Nr. 2 des TierSchG ausscheidet.

Ob den Tieren erhebliche Leiden zugefügt wurden, wenn sie längere Zeit vor dem Umset-zen in ein Gewässer in einem Setzkescher gehalten wurden, steht ebenfalls nicht fest.

Im Übrigen ist es bei einem Hegefischen mit Umsetzen von Fischen nicht möglich, ohne Zwischenhälterung das Umsetzen durchzuführen.

Nach § 50 Abs. 2 des LFischG ist das Wettfischen verboten. Als Wettfischen gilt eine fische-reiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Zwar ist das Angeln um einen Pokal nur möglich, wenn Bedingungen festgelegt werden, unter denen der erfolgreichste Angler ermittelt wird, die Feststellung eines Pokalsiegers ist aber nicht der ausschließliche oder überwiegende Zweck des Angelns gewesen.

Bei derartigen Veranstaltungen steht der soziale Kontakt der Vereinsmitglieder im Vorder-grund. Dadurch wird der Verein mit Leben erfüllt. Das gilt für die Mitglieder vom Kindes- bis zum Seniorenalter.

Einen wirtschaftlichen Vorteil stellt der Pokal nicht dar, da er jährlich an einen anderen Teil-nehmer weitergereicht wird. Die Ehre, einen Pokal zu gewinnen, stellt allenfalls einen Anreiz dar, an dem Gemeinschaftsfischen teilzunehmen

Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, es handele sich um ein Wettfischen, wird auch nicht durch die erlassene Verwaltungsvorschrift zu § 50 LFischG gestützt. In Ziffer 31 ist zu § 50 LFischG eine ins Einzelne gehende Regelung zum Wettfischen getroffen worden.

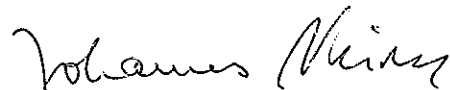
Hinweisen dürfen wir ausdrücklich auf den letzten Absatz zu Ziffer 31 Verwaltungsvorschrift, wonach Traditionsfischen der Vereine, bei denen der Wettbewerbscharakter nicht im Vordergrund steht, von der Vorschrift über das Wettfischverbot nicht berührt werden.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung bitten wir Sie, uns Ihre Auffassung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Dabrock
Stellv. Vorsitzender



Johannes Nüsse
Referent für Naturschutz und
Umweltbelange im LFV und zugleich
Präsident des
Fischereiverbandes NRW e. V.